

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die entgeltliche Hinterlegung von Jahresabschlussunterlagen (Kleinstkapitalgesellschaften)

WICHTIG!

Zum Bundesanzeiger sind mit Inkrafttreten des DiRUG (Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie) zum 01.08.2022 nur noch Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für Geschäftsjahre beginnend vor dem 01.01.2022 einzureichen.

Nur für diese Unterlagen ist der Bundesanzeiger das richtige Offenlegungsmedium.

Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 sind an das Unternehmensregister zu übermitteln.

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf zur Hinterlegung eingereichte Jahresabschlussunterlagen von Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH als Betreiber des Bundesanzeigers (im Folgenden „Betreiber“ genannt).

Zum Bundesanzeiger sind mit Inkrafttreten des DiRUG (Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie) zum 01.08.2022 nur noch Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für Geschäftsjahre beginnend vor dem 01.01.2022 einzureichen. Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 müssen gemäß DiRUG zur Einstellung in das Unternehmensregister übermittelt werden. Dies gilt auch für zu hinterlegende Jahresabschlussunterlagen. Sollten diese Unterlagen beim Bundesanzeiger eingereicht werden, behält sich der Betreiber vor, die Annahme abzulehnen. Der Betreiber weist darauf hin, dass bei fehlender Offenlegung im Unternehmensregister, der Offenlegungspflichtige als säumig anzusehen ist und daher von der registerführenden Stelle gemäß § 329 HGB dem Bundesamt für Justiz als offenlegungssäumig gemeldet werden kann.

Für übermittelte Daten, Datenträger und Unterlagen, die offensichtlich nicht zur Hinterlegung bestimmt sind oder nicht den Einreichungsformaten entsprechen, besteht weder eine Rücksende- noch eine Aufbewahrungspflicht. Hinterlegungsaufträge, deren Inhalte gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht ausgeführt.

1. Anwendungsbereich

Soweit es sich um Jahresabschlussunterlagen einer Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267a HGB handelt, können die gesetzlichen Vertreter für Rechnungslegungsunterlagen mit einem Geschäftsjahresbeginn vor dem 01.01.2022 ihre sich aus §§ 325 ff. HGB ergebenden Pflichten zur Offenlegung auch dadurch erfüllen, dass sie gemäß § 326 Abs. 2, § 8b Abs. 3 Nr. 1 HGB die Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung im Unternehmensregister beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen und einen Hinterlegungsauftrag erteilen. Die Bilanz wird dann nach Prüfung gemäß § 329 HGB vom Betreiber des Bundesanzeigers an das Unternehmensregister gemäß § 8b Abs. 3 Nr. 1 HGB übermittelt.

2. Hinterlegung

Die Hinterlegung hat elektronisch beim Betreiber über die www.publikations-plattform.de, im Folgenden Serviceplattform, zu erfolgen.

Die Jahresabschlussunterlagen werden beim Betreiber wegen der Langzeitarchivierung, der Vergleichbarkeit der Informationen und der rationellen Arbeitsabläufe ausschließlich in dem beim Betreiber üblichen Datenformat gehalten. Die übermittelten Daten und Unterlagen gelten für den Betreiber als Originalmanuskript, die nicht gesondert Korrektur gelesen, sondern die inhaltlich wie eingereicht hinterlegt werden.

Der Gesellschaft oder dem mit der Hinterlegung von der Gesellschaft beauftragten Dritten wird grundsätzlich ein Beleg der hinterlegten Unterlagen in ihren Benutzerzugang der Serviceplattform zum Abruf zur Verfügung gestellt.

3. Einreichungsformate

a) Webformular (Eingabeformular)

Den Gesellschaften bzw. dem beauftragten Dritten steht für die Hinterlegung ein Eingabeformular zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, ein Firmenemblem in Form einer Grafik-Datei einzufügen. Es gelten die Bestimmungen nach 3b)bb).

b) Elektronische Datenformate

Alle Hinterlegungen werden – soweit das Webformular (Eingabeformular) nicht verwendet wird – als elektronische Datenformate in Form von MS-Word-Dokumenten ab Microsoft Office 2007 (Version 12), RTF-Dokumenten, MS-Excel-Dokumente ab Microsoft Office 2007 (Version 12), PDF-Dokumente sowie auf Basis der betreiberspezifischen XSD erstellte XML/XBRL-Daten („XML/XBRL-Format“) angenommen. Als Grafiken werden ausschließlich Firmenembleme oder Informationsgrafiken, wie z. B. Schaubilder, Abbildungen angenommen, die den Inhalt illustrieren.

Die übermittelten Datenformate müssen insbesondere die nachfolgenden technischen Anforderungen erfüllen:

aa) bei MS-Word; MS-Excel; RTF

Elektronische Dokumente müssen lesbar, eindeutig aufgebaut und gegliedert sowie unter Verwendung der jeweiligen Office-Funktionen erstellt sein. Übermittelte Dateien dürfen ausschließlich Inhalte, die zur Hinterlegung vorgesehen sind, enthalten.

- Gescannte Dokumente, sowie Aufträge, die gescannte Bestandteile enthalten, werden bei der Bearbeitung mit einem erhöhten Bearbeitungsentgelt berechnet. Bitte beachten Sie, dass auch einzelne gescannte Dokumente oder Inhalte in einem Auftrag dazu führen, dass der Gesamt-Auftrag mit dem erhöhten Bearbeitungsentgelt fakturiert wird.

Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Fließtexte sind mit den jeweiligen Textfunktionen zu erstellen
- Tabellen sind mit der Tabellenfunktion zu erstellen. Es ist die jeweilige Office-Tabellenfunktion zu benutzen. Horizontale und vertikale Zuordnungen müssen eindeutig sein. Auf verbundene Zellen soll verzichtet werden. Bei Bilanzen sollten Aktiva und Passiva untereinander stehend angeordnet werden.

Die übermittelten Dokumente dürfen Folgendes nicht enthalten:

- Integrierte Textfelder
- Aktive Inhalte, wie z. B. Makros, dynamische Felder, Verknüpfungen, Formeln, u. a.
- Versteckte oder in der Office-Ansicht nicht sichtbare Inhalte, wie z. B. weitere Dokumente oder Datenblätter, zusammengeschobene Spalten und Zeilen in Tabellen, u. ä.
- Schreib-, Dokumenten- oder Passwortschutz in jeder Art und Weise
- Mehrspaltige Word- und RTF-Dokumente („Kolumnen“)
- Dokumente im Änderungsmodus oder mit offenen Änderungen
- Inhalte in den Kopf- und/oder Fußzeilen
- Tabellen, die mit Tabulatoren oder mit Leerzeichen erstellt wurden
- Tabellen mit sehr komplexen Fließtexten.

bb) bei Grafiken und Objekten

Als Grafiken werden grundsätzlich die unter 3a) und b) beschriebenen Inhalte zur Hinterlegung angenommen.

Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Grafiken/Objekte müssen im Text eingebettet sein (MS-Word-, RTF-, MS-Excel- und PDF-Dokumente) bzw. als separate Dateien im Webformular oder mit XML/XBRL-Dokumenten zusammen in einem Auftrag übermittelt werden.
- Grafiken sind als gif-, jpeg oder png-Datei zu liefern
- Grafiken müssen in Schwarzweiß oder Farbe im Farbraum RGB geliefert werden

- Grafiken, die für die Bildschirmdarstellung optimiert sind
- Grafiken mit den maximalen Abmessungen: Pixel: 890 Breite x 549 Höhe

Grafiken dürfen Folgendes nicht enthalten:

- Grafiken dürfen nicht ausschließlich Text enthalten, der als Ersatz für die Hinterlegung zu werten ist.

cc) bei PDF-Dokumenten

PDF-Dokumente müssen eindeutig les-, kopier- und druckbar sein. Das PDF-Dokument muss den gesamten zur Hinterlegung vorgesehenen Text enthalten. Das PDF-Dokument kann nicht mit anderen Datenformaten kombiniert als elektronischer Auftrag übermittelt werden.

- Gescannte Dokumente, sowie Aufträge die, gescannte Bestandteile enthalten, werden bei der Bearbeitung mit einem erhöhten Bearbeitungsentgelt berechnet. Bitte beachten Sie, dass auch einzelne gescannte Dokumente oder Inhalte in einem Auftrag dazu führen, dass der Gesamt-Auftrag mit dem erhöhten Bearbeitungsentgelt fakturiert wird.

Folgende Voraussetzungen gelten:

- Sicherheitsoptionen sind zu deaktivieren
- Dokumente sind nicht zu verschlüsseln
- JavaScript ist nicht zulässig
- Formulare sind nicht zulässig
- Das Dokument muss auf DIN A4 Hoch- oder Querformat druckbar sein und die nachfolgenden Maße berücksichtigen:

Maximale Höhe: 297 mm

Minimale Höhe: 279,4 mm

Maximale Breite: 216 mm

Minimale Breite: 210 mm

- Dokumente sind auf die maximale Größe von 25 MB zu begrenzen.
Bei Übermittlung von mehreren PDF-Dateien liegt die maximal zulässige Gesamtgröße bei 100 MB pro Auftrag.

c) Papiermanuskripte

Für die Hinterlegung von Jahresabschlussunterlagen von Kleinstkapitalgesellschaften werden keine Papiermanuskripte angenommen. Die Einreichung soll ausschließlich elektronisch, siehe 2., erfolgen.

d) Verschulden

Konvertierungsfehler, die darauf beruhen, dass eine der Maßgaben in b) nicht eingehalten worden ist, gelten als nicht vom Verlag verursacht.

4. Hinterlegungsentgelte/(elektronischer) Rechnungsversand

Die Hinterlegung von Jahresabschlussunterlagen ist entgeltspflichtig. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste, die über die Webseite „www.bundesanzeiger.de“ aufrufbar ist.

Der Rechnungsversand erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg an die bei Beauftragung angegebene E-Mail-Adresse. Zahlungen per Scheck sind ausgeschlossen.

5. Berichtigungen/Ergänzungen

Berichtigungen und Ergänzungen sind durch die Gesellschaft oder den beauftragten Dritten zu veranlassen. Hierfür ist das auf der Serviceplattform zur Verfügung gestellte Berichtigungs-/Ergänzungsverfahren anzuwenden.

6. Berichtigungen/Löschungen durch den Betreiber

- a) Sollten trotz aller Sorgfalt bei der elektronischen Hinterlegung Fehler durch den Verlag auftreten, werden diese auf Verlangen durch einen vom Betreiber erstellten Berichtigungstext bereinigt. Anspruch auf die vollständige Wiederholung einer Hinterlegung oder auf Preisnachlass besteht nicht. Konvertierungsfehler, die darauf beruhen, dass eine der Maßgaben in Punkt 3 b) dieses Dokuments nicht eingehalten worden ist, gelten als nicht vom Verlag verursacht. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf kostenfreie Berichtigung. Eine Korrektur kann bei selbstverursachten Fehlern nur eigenständig durch Übermittlung eines separaten Berichtigungsauftrags erfolgen.
- b) **Hinterlegungsaufträge können nach erfolgter Hinterlegung – auch hinsichtlich einzelner Teile von Jahresabschlüssen – grundsätzlich weder widerrufen noch auf andere Weise ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden. Demzufolge sind auch Löschungen bzw. teilweise Löschungen grundsätzlich nicht möglich, auch nicht bei überobligatorischer Offenlegung.**

7. Fristen und rechtliche Maßgaben der Hinterlegung

a) Hinterlegung

Zur Wahrung der gesetzlichen Offenlegungsfrist genügt die fristgerechte Einreichung der Unterlagen unter Erteilung des Hinterlegungsauftrages.

b) Auftragsänderung/Stornierung

Kostenpflichtige Auftragsänderungen und Stornierungen sind möglich.

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Auftrag zur Hinterlegung im Unternehmensregister bis 14 Uhr am vorgesehenen Tag der Einstellung ins Unternehmensregister, siehe Punkt 8, kostenpflichtig zu stornieren.

Einzelheiten zum Verfahren können Sie der Serviceplattform entnehmen.

c) Option: Hinterlegungsauftrag

Ein einmal erteilter Hinterlegungsauftrag einer Kleinstkapitalgesellschaft für eine Hinterlegung im Unternehmensregister kann nach Hinterlegung im Unternehmensregister nicht mehr in einen Auftrag zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger geändert werden. Die Ausübung der Option, durch Hinterlegung im Unternehmensregister vom gesetzlichen Wahlrecht nach § 326 Abs. 2 HGB Gebrauch zu machen, ist endgültig.

Mit Einreichung der Unterlagen wird dem Betreiber des Bundesanzeigers der Auftrag zur Durchführung der Prüfungs- und Kontrolltätigkeiten in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang erteilt.

Es gelten die §§ 329 Abs. 1 bis 4 HGB. Besteht Anlass zur Annahme, dass eine Offenlegungserleichterung in Form einer Hinterlegung zu Unrecht in Anspruch genommen worden sein könnte, kann der Betreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen in § 329 Abs. 2 HGB ggf. weitere Angaben verlangen und ist gesetzlich verpflichtet, im Falle der Unterlassung der Mitteilung der Angaben das Bundesamt für Justiz gemäß §§ 329 Abs. 4 iVm § 329 Abs. 2 Satz 2 HGB zu unterrichten.

Die Mitteilung einer Kleinstkapitalgesellschaft nach § 326 Abs. 2 Satz 2 HGB, dass sie zwei der drei in § 267a Abs. 1 HGB genannten Merkmale für die § 267 Abs. 4 HGB maßgeblichen Abschlussstichtage nicht überschreitet, lässt die Bestimmung des § 329 Abs. 2 Satz 1 HGB unberührt.

8. Einstellung ins Unternehmensregister

Zur Hinterlegung eingereichte Abschlussunterlagen sind nicht über den Bundesanzeiger zugänglich, sondern werden im Unternehmensregister per Antrag beauskunftet.

9. Pflichten der Nutzer

- a) Der Nutzer verpflichtet sich, seine bei der Registrierung hinterlegten Daten (Stamm-, Firmen-, Rechnungsdaten, ggf. Kundendaten, Daten der Tochterunternehmen) stets auf ihre Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf unter dem Menüpunkt „Meine Daten“ anzupassen.

- b) Die Kommunikation mit dem Betreiber des Bundesanzeigers erfolgt elektronisch per E-Mail. Der Nutzer bestätigt, dass die im Nutzerkonto angegebenen E-Mail-Adressen (bei der Registrierung, bei der Auftragsübermittlung und bei der Anlage von Ansprechpartnern) u. a. der Geschäftskommunikation mit dem Betreiber des Bundesanzeigers dienen. Der Nutzer stellt sicher, dass er befugt ist, die angegebenen E-Mail-Adressen zu verwenden.
- c) Der Nutzer verpflichtet sich, die mit seinem Nutzerkonto verknüpfte E-Mail-Adresse zustellungsfähig zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass E-Mails des Betreibers des Bundesanzeigers mit den Domains „@bundesanzeiger.de“, „@unternehmensregister.de“, „@bundesanzeiger-verlag.de“ nicht unbeachtet in den SPAM-Ordner seines E-Mail-Kontos umgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist der Nutzer für den Fall, dass der Betreiber des Bundesanzeigers eine E-Mail abgesendet hat und dies nachweisbar ist, beweisbelastet, dass er diese nicht erhalten hat.
- d) Der Nutzer verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten und den Missbrauch durch Dritte zu verhindern. Der Nutzer stellt sicher, dass er ein Passwort wählt, welches den allgemeinen Grundsätzen für die Passwortsicherheit entspricht. Vorgaben zur Wahl eines sicheren Passwortes erhält der Nutzer während des Registrierungsvorgangs auf der Serviceplattform in begleitenden Hilfstexten und im Bereich „Fragen und Antworten“. Der Nutzer stellt sicher, dass er sein Passwort regelmäßig gemäß den o. g. Vorgaben ändert.

10. Haftung

Der Betreiber übernimmt für fehlerhaft zur Hinterlegung eingereichte Jahresabschlussunterlagen keine Verantwortung. Im Falle nicht frist- und/oder formgerechter Übermittlung der Unterlagen haftet der Betreiber nicht. Im Übrigen ist die Haftung des Betreibers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Betreibers. Insbesondere übernimmt der Betreiber nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen durch das DiRUG keine Verantwortung für den Fall der Falscheinreichung im Bundesanzeiger für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2021.

11. Maßgebliche Sprachversion

Soweit Geschäftsbedingungen oder Informationen auf den Webseiten des Betreibers in verschiedenen Sprachversionen zur Verfügung gestellt werden, gilt ausschließlich die jeweils deutsche Fassung, insbesondere bezüglich der Interpretation und Auslegung der verwendeten Formulierungen. Andere Sprachversionen (Übersetzungen) sind als reine Serviceleistung des Betreibers zu verstehen.

12. Deutsches Recht/Herausgeberschaft/Erfüllungsort/Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Herausgeber des „Bundesanzeigers“ ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Hauptsitz in Berlin.

Für den Fall, dass es sich bei dem Vertragspartner des Betreibers um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile Berlin.

**Weitere ergänzende Informationen können Sie unter
„www.bundesanzeiger.de“ und
„www.publikations-plattform.de“ finden.**

